

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a ASVG

RICHTLINIEN

für die Auswahl und Invertragnahme von Vertragskieferorthopäden gemäß § 5 Abs. 5 KFO-GV

abgeschlossen zwischen der Landes Zahnärztekammer Burgenland (kurz: LZÄK), 7431 Bad Tatzmannsdorf, Schloßplatz 1 und der Österreichischen Gesundheitskasse (kurz: ÖGK), 1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19 im Einvernehmen mit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau.

A. GELTUNGSBEREICH

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Auswahl und Invertragnahme von Vertragskieferorthopäden.
- (2) Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

B. BEWERBERLISTE

§ 2 **Bewerberliste**

(1) Die LZÄK führt eine Bewerberliste, in die sich alle Kieferorthopäden, die die Voraussetzungen der §§ 3 sowie 9 Abs. 1 lit. a, c und d erfüllen, eintragen lassen können. Die Aufnahme in die Bewerberliste erfolgt über schriftlichen Antrag (bzw. Telefax oder E-Mail) oder durch Bewerbung um eine ausgeschriebene Planstelle.

(2) Die Bewerberliste enthält folgende Angaben:

- a) Name des gereihten Arztes inkl. Arztnummer
- b) Datum und Uhrzeit der Eintragung in die Bewerberliste

Die Reihung erfolgt mit dem Datum gemäß Abs. 3 und 4.

(3) Als Eintragungsdatum gilt das Datum des Einlangens des schriftlichen Antrages (Telefaxes, E-Mail) um Aufnahme in die Liste in der LZÄK oder das Datum des Einlangens einer Bewerbung für eine ausgeschriebene Stelle in der LZÄK, frühestens jedoch erfolgt die Eintragung mit Erfüllen der Voraussetzungen auf Eintragung in die Bewerberliste. Durch die schriftliche Antragstellung oder die Bewerbung um eine ausgeschriebene Planstelle stimmt der Kieferorthopäde ausdrücklich der Ausweisung der in Abs. 2 genannten Daten zu.

(4) Kieferorthopäden, die sich bis spätestens drei Monate ab Inkrafttreten dieser Richtlinien in die Bewerberliste eintragen lassen, werden mit dem Datum des frühesten Abschlusses einer in § 2 Z.1-5 der Anlage 3 (Reihungskriterien) angeführten Qualifikationen die Bewerberliste eingetragen.

§ 3

Eintragung in die Bewerberliste

(1) Voraussetzung für die Eintragung in die Bewerberliste ist der Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufs als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder Zahnarzt in Österreich sowie der Nachweis einer Ausbildung gemäß § 25 Abs. 1 li. a. bis g. KFO-GV und der Nachweis der Erfahrung gemäß § 25 Abs. 1 lit h. KFO-GV.

(2) Für die Eintragung und Führung in der Bewerberliste kann von der LZÄK ein Verwaltungskostenbeitrag eingehoben werden.

§ 4

Streichung aus der Bewerberliste

Eine Streichung aus der Bewerberliste erfolgt

1. wenn der gereichte Kieferorthopäde dies schriftlich, per Telefax oder E-Mail verlangt, mit dem Datum des Einlangens des Streichungsantrages bei der LZÄK;
2. im Falle des Todes des gereichten Kieferorthopäden mit dem Zeitpunkt des Todes;
3. wenn der gereichte Kieferorthopäde als Einzelvertragskieferorthopäde einen Vertrag mit den § 2-Krankenversicherungsträgern abschließt oder ein vergleichbares Vertragsverhältnis im Ausland eingeht, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertragsverhältnisses;
4. im Falle der Verurteilung des gereichten Kieferorthopäden im Sinne des § 343 Abs. 2 Z. 4 bis 6 ASVG;
5. im Falle einer rechtskräftigen Kündigung eines kurativen Kassenvertrages. Bei Kündigung durch den Vertragskieferorthopäden sind Ausnahmen im Einzelfall im Einvernehmen zwischen den Gesamtvertragsparteien zulässig;
6. im Falle der Berufseinstellung gem. § 43 ZÄG, der Berufsunterbrechung gem. § 44 ZÄG (ausgenommen Unterbrechung wegen Beschäftigungsverbot gemäß Mutterschutzgesetz/Karenzzeit), der Entziehung der Berufsberechtigung gem. § 45 ZÄG und der Untersagung der Berufsausübung gem. §§ 46 f ZÄG
7. bei der zweiten Ablehnung einer bereits zuerkannten Stelle. Der Ablehnung einer bereits zuerkannten Stelle ist der Verzicht des Erstgereichten auf die Zuerkennung der Planstelle gleichzuhalten;
8. wenn sich der in der Bewerberliste eingetragene Kieferorthopäde über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht bewirbt. Wird in diesem Zeitraum eine bzw. keine Planstelle ausgeschrieben, erfolgt die Streichung aus der Liste, wenn er sich nicht um die nächste bzw. übernächste ausgeschriebene Planstelle bewirbt;
9. bei Nichtentrichtung des Verwaltungskostenbeitrages gemäß § 3 Abs. 2.

§ 5

Wiedereintragung in die Bewerberliste

- (1) Die Wiedereintragung ist unter Beachtung der Voraussetzungen des § 3 möglich.
- (2) Bei einer Streichung gemäß § 4 Z 4 ist eine Wiedereintragung erst nach Ablauf der gesetzlichen Tilgungsfrist möglich, bei einer Streichung gemäß § 4 Z 6 erst nach Ablauf der befristeten Berufsuntersagung bzw. nach erfolgter Wiedereintragung in die Zahnärzteliste.
- (3) Bei einer Streichung gemäß § 4 Z 5 ist eine Wiedereintragung nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses möglich, wobei im Falle der Kündigung des Kassenvertrages durch den Krankenversicherungsträger eine Wiedereintragung nur mit dessen Zustimmung zulässig ist.

§ 6

Veröffentlichung

- (1) Die Bewerberliste ist auf der Homepage der LZÄK zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren.
- (2) Die LZÄK wird der ÖGK auf Verlangen über die Gründe allfälliger Veränderungen der Liste Auskunft geben und Einsicht in die diesbezüglichen Akte gewähren.

C. BEWERBUNG

§ 7

Ausschreibung von Vertragskieferorthopädiestellen

- (1) Die rechtsverbindliche Ausschreibung von Kassenplanstellen erfolgt einvernehmlich zwischen der LZÄK und der ÖGK auf der Homepage der LZÄK.
- (2) In der Regel ist eine Bewerbungsfrist von vier Wochen zu gewähren. Die Bewerbungsfrist darf zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (3) Grundlage für die Ausschreibung ist der vereinbarte Ausschreibungstext laut Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

§ 8

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung um die konkret zu besetzende Planstelle hat unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 2 und Vorlage der vollständigen Unterlagen entsprechend der Ausschreibung schriftlich und fristgerecht in zweifacher Ausfertigung an die LZÄK zu erfolgen. Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung erforderlich. Auf Aufforderung der LZÄK sind die Nachweise im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzuweisen.
- (2) Sämtliche Bewerbungen sind von der LZÄK an die ÖGK weiterzuleiten.

(3) Die Bewerbung ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum Ende der in der Ausschreibung genannten Frist bei der LZÄK mit allen erforderlichen Beilagen eingelangt ist. Bei der ÖGK einlangende Bewerbungen werden von dieser unverzüglich an die LZÄK weitergeleitet, die Gefahr des nicht fristgerechten Einlangens bei der LZÄK trägt der Bewerber.

(4) Mittels Telefax oder E-Mail bis zum Ende der Ausschreibungsfrist eingegangene vollständige Bewerbungen werden unter der Voraussetzung berücksichtigt, dass die Originalunterlagen postalisch oder persönlich binnen einer Woche nach Ende der Ausschreibungsfrist in der LZÄK einlangen.

(5) Nicht fristgerecht einlangende Bewerbungen oder Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Es erfolgt keine amtswegige Ergänzung der Unterlagen.

§ 9 Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für eine gültige Bewerbung sind:

- a) Die fachliche Eignung für die ausgeschriebene Kassenplanstelle, die durch Vorlage des Nachweises der Berechtigung der selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes und des Nachweises der Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 1 KFO-GV darzulegen ist.
- b) Erfüllung sonstiger in der Ausschreibung geforderter fachlicher Voraussetzungen.
- c) Die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- d) Die Eintragung in die Zahnärzteliste.

(2) Eine Nebenerwerbstätigkeit/Anstellung ist für den Fall der Invertragnahme auf höchstens 10 Wochenstunden einzuschränken. Mit Zustimmung der Gesamtvertragspartner kann in begründeten Einzelfällen das Ausmaß auf 15 Stunden erweitert werden.

(3) In der Bewerbung (Anlage 2) ist eine rechtsverbindliche Erklärung gemäß Abs. 2 abzugeben.

§ 10 Ausschlusskriterien

Wenn zum Ende der Bewerbungsfrist beim Bewerber eines der nachstehenden Kriterien vorliegt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt:

- 1. Erlöschen eines Einzelvertrages gem. § 343 Abs. 2 und 3 ASVG.
- 2. Kündigung eines KFO-§ 2-Kassenvertrages durch den Bewerber innerhalb der letzten 2 Jahre. Ausnahmen sind im Einvernehmen der Gesamtvertragsparteien zulässig.

- 2a. rechtskräftige Kündigung eines Kassenvertrages durch einen gesetzlichen Krankenversicherungsträger. Ausnahmen sind im Einvernehmen der Gesamtvertragsparteien zulässig.
3. Bestehen eines aufrechten Vertragsverhältnisses mit den § 2-Kassen. Dieses Kriterium führt nicht zum Ausschluss, wenn der Bewerber mindestens fünf Jahre als Vertragszahnarzt am selben Ort tätig war. Ausnahmen sind im Einvernehmen der Gesamtvertragsparteien zulässig.
4. Nichterfüllen der in den §§ 8 und 9 normierten Voraussetzungen.

D. REIHUNG

§ 11

Reihung der Bewerber

- (1) Die LZÄK prüft die fristgerecht eingelangten Bewerbungsunterlagen und führt auf Grundlage dieser eine Reihung der Bewerber nach den Reihungskriterien gemäß Anlage 3 durch. Als Stichtag für die Berechnung der Punkte gilt der letzte Tag der Bewerbungsfrist. In die Reihung werden nur jene Bewerber aufgenommen, die zum Ende der Bewerbungsfrist sämtliche Voraussetzungen gemäß § 9 erfüllen.
- (2) Haben zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Punkteanzahl erreicht, gilt jener Bewerber als höher gereiht, dessen Punkteanzahl bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation (Anlage 3: §§ 1 und 2) höher ist.
- (3) Die Reihung aller Bewerber ist innerhalb von vier Wochen ab Ende der Bewerbungsfrist inklusive der Berechnung der Punkte pro Bewerber an die ÖGK weiterzuleiten.
- (4) Die ÖGK überprüft die von der LZÄK vorgenommene Reihung. Wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen der übermittelten Reihung seitens der ÖGK kein begründeter Gegenvorschlag erstattet und findet gemäß Abs. 7 und § 12 auch kein Hearing statt, gilt die vorgenommene Reihung der LZÄK und ist mit dem Erstgereihten ein Einzelvertrag abzuschließen.
- (5) Vor Invertragnahme ist vom Erstgereihten ein aktueller Strafregisterauszug vorzulegen. Die LZÄK und die ÖGK können gemeinsam die Invertragnahme des Erstgereihten ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch diesen Bewerber nicht erfüllt werden kann. Die gemeinsame Ablehnung des Erstgereihten ist schriftlich zu begründen.
- (6) Verzichtet der Erstgereichte auf die Zuerkennung der Planstelle, so rückt der Zweitgereichte in die Position des Erstgereihten nach usw.
- (7) Im Falle eines fristgerecht erstatteten Gegenvorschlages durch die ÖGK ist der gemeinsame Zulassungsausschuss gemäß § 13 einzuberufen. Der Zulassungsausschuss hat tunlichst binnen vier Wochen nach Einlangen des Gegenvorschlages bei der LZÄK zu entscheiden.

§ 12 Hearing

(1) Mit allen Bewerbern, die punktegleich erstgereiht sind und auch hinsichtlich der fachlichen Qualifikation (Anlage 3: §§ 1 und 2) die gleiche Punktezahl erreichen, ist ein Hearing vor dem gemeinsamen Zulassungsausschuss gemäß § 13 durchzuführen.

(2) Ist der Anteil an Vertragskieferorthopädinnen geringer als der Anteil der Bewerberinnen auf der Bewerberliste, so ist (sind) dem Hearing gemäß Abs. 1 auch jene Bewerberin(nen) beizuziehen, die ausschließlich wegen der Bewertung der Bewerberliste nicht erstgereiht ist (sind) bzw. hat, wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, ein Hearing zwischen dem Erstgereihten und jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen) stattzufinden.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn

- a) eine Bewerberin bereits erstgereiht ist oder
- b) am Hearing bereits mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
- c) der Anteil an Vertragskieferorthopädinnen 50 % oder mehr beträgt.

(4) Der gemeinsame Zulassungsausschuss ist in seiner Beurteilung der Bewerber nicht an die Reihung der LZÄK gebunden und in seiner Entscheidung frei und unabhängig.

(5) Beim Hearing können insbesondere berücksichtigt werden:

- a) sonstige fachliche Qualifikationen der Bewerber,
- b) sonstige Erfahrungen im kieferorthopädischen Bereich,
- c) zusätzliche Sprachkenntnisse.

(6) Die Entscheidung des Zulassungsausschusses ist ausführlich zu begründen und in der Begründung eine Abwägung der für die Entscheidung relevanten Kriterien zu treffen.

§ 13 Gemeinsamer Zulassungsausschuss

(1) Zwischen der LZÄK und ÖGK ist ein gemeinsamer Zulassungsausschuss einzurichten.

(2) Der Zulassungsausschuss setzt sich aus je zwei stimmberechtigten Vertretern der LZÄK und der ÖGK zusammen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

(4) Erfolgt mangels Einstimmigkeit keine Beschlussfassung, ist die Landesschiedskommission anzurufen.

§ 14 Veröffentlichung

(1) Diese Richtlinien sind auf der Homepage der LZÄK zu veröffentlichen

(2) Die Entscheidung über die Vergabe der Kassenplanstelle ist auf der Homepage der LZÄK zu veröffentlichen.

- (3) Alle Bewerber sind von der LZÄK schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens zu informieren. Den Bewerbern ist innerhalb von vier Wochen ab Veröffentlichung der Entscheidung über die Vergabe der Planstelle auf der Homepage der LZÄK Einsicht in den konkreten Bewertungsbogen zu gewähren.

§ 14a

Frist für den Antritt einer zuerkannten Planstelle

- (1) Ab schriftlicher Verständigung über die Zuerkennung der Kassenplanstelle durch die ÖGK hat sich der Bewerber binnen sechs Wochen rechtsverbindlich schriftlich gegenüber der ÖGK zu erklären, ob er die Planstelle antreten wird. Die Aufnahme der Tätigkeit als Vertragskieferorthopäde hat spätestens binnen sechs Monaten ab dem in der Ausschreibung definierten Besetzungszeitpunkt zu erfolgen. In begründeten Fällen können LZÄK und ÖGK davon eine Ausnahme erteilen.
- (2) Erfolgt die Annahme der Stelle oder die Aufnahme der Tätigkeit als Vertragskieferorthopäde ohne Angabe von Gründen nicht fristgerecht, gilt dies als Verzicht auf die Kassenplanstelle und kommt der Nächstgereichte zum Zug. Gibt es keine weiteren Bewerber, ist die Stelle einvernehmlich neu auszuschreiben.

E. INKRAFTTRETEN

§ 15

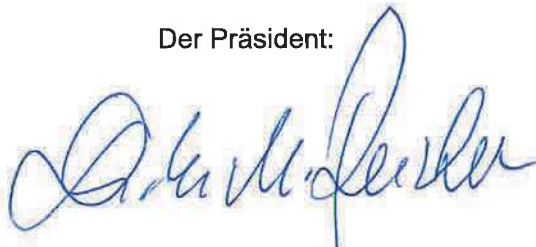
Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für Ausschreibungen ab dem 1. Juli 2022.

Wien, 5. Juli 2022

Landeszahnärztekammer Burgenland

Der Präsident:



Dr. Ernst Michael Reicher

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Für den Leitenden Angestellten:



Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates:



Andreas Huss, MBA